

Telefon: 0 233-44568
Telefax: 0 233-989 44607

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention
Veranstaltungs- und
Versammlungsbüro (VVB)
KVR-I/234

Standorte für Musiker und Demonstrationen in der Sendlinger Straße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00215 der Bürgerversammlung
des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 12.07.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05158

Beschluss des Bezirksausschusses des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 14.12.2021

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel hat am 12.07.2021 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, dass innerhalb der Sendlinger Straße für Versammlungen und Straßenmusiker Bereiche vorgeben werden, die sich nicht in unmittelbarer Nähe von beispielsweise Hofeingängen befinden und dadurch Anwohner*innen zusätzlich vor Lärm geschützt sind. Alternativ wird die Vorgabe von Lärmbegrenzungen angeregt.

Im Folgenden wird vorgetragen, unter welchen Voraussetzungen in der Sendlinger Straße Versammlungen (a) durchgeführt werden und Straßenmusik (b) genehmigungsfähig ist.

(a) Versammlungen

Versammlungen genießen nach Art. 8 Grundgesetz (GG) einen hohen Grundrechtsschutz und sind nach höchstrichterlicher Rechtsprechung für unsere parlamentarische Demokratieform konstituierend.

Daraus resultierend verfügen die Veranstalter*innen über ein umfassendes Selbstbestim-

mungsrecht bezüglich der Gestaltung ihrer Versammlung, hinsichtlich der Wahl des Themas, der Versammlungszeit, der Versammlungsdauer, der Örtlichkeit, des Ablaufs sowie der Größe und der Wahl der Kundgebungs(hilfs)mittel. Aufgrund des hohen Verfassungsrangs sind Versammlungen erlaubnisfrei, d.h. sie müssen nicht genehmigt werden. Behördliche Einschränkungen sind nur rechtmäßig, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Versammlung unmittelbar in Gefahr ist. Dabei sind keine zu geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose zu stellen, sondern diese ist durch Tatsachen von einigem Gewicht zu untermauern.

Die öffentlichen Plätze in der Innenstadt, insbesondere in der Altstadtfußgängerzone sind besonders beliebt, um den regelmäßig beabsichtigten und grundgesetzlich garantierten Achtungserfolg zu erzielen. In der eng bebauten Innenstadt kollidiert dieser Beachtungsanspruch regelmäßig mit Interessen Dritter, z.B. von Anlieger*innen, Anwohner*innen und Passant*innen. Deshalb wurden für Versammlungen in der Altstadtfußgängerzone Versammlungsflächen in der Sendlinger Str. 8 sowie auf dem Karlsplatz, der Neuhauser Str. 8 und dem Marienplatz bestimmt, durch die den verfassungsrechtlichen Vorgaben im Sinne einer adäquaten Versammlungsverwirklichung auf repräsentativen öffentlichen Foren weitgehend entsprochen werden konnte.

Die Flächen wurden aufgrund ihrer Lage und Beschaffenheit von der Versammlungsbehörde als geeignet betrachtet, wobei der Festlegung eine sicherheitsrechtliche Überprüfung durch das Polizeipräsidium München, der Branddirektion und der Bezirksinspektion vorausging. Dabei war von einiger Bedeutung, dass an Ort und Stelle Rettungswege sowie Feuerwehrein-fahrtszonen, die u.a. auch für die Anleiterung notwendig sind, freigehalten werden können, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist und möglichst keine Kollisionen mit sonstigen Sondernutzungen, wie z.B. Freischankflächen, Obstständen, Informationsständen, Warenvertriebsständen etc. bestehen.

Die tatsächliche Inanspruchnahme durch Versammlungen versucht die Versammlungsbehörde einvernehmlich mit dem/der Veranstalter*in möglichst so zu gestalten, dass dort kleinere und weniger lärmintensive Versammlungen stattfinden. Zusätzlich erhalten alle Veranstalter*innen die Lärmschutzaufgabe, dass die Lautstärke gemessen fünf Meter vor der Mündung des Schalltrichters des Megafons bzw. vor der Lautsprecheranlage 85 dB(A) nicht überschreiten darf.

Dem Kreisverwaltungsreferat ist als Versammlungsbehörde bewusst, dass Versammlungen nicht in jedem Falle von allen betroffenen Dritten wie Anwohner*innen begrüßt werden. Auch lassen sich Beeinträchtigungen nicht immer gänzlich vermeiden. Versammlungsanzeigen erfolgen regelmäßig sehr kurzfristig. Diesem Umstand und der hohen Dynamik im Versammlungsgeschehen ist es geschuldet, dass die Belegungen in der Altstadtfußgängerzone möglichst auf sicherheitsrechtlich vorgeprüften und geeigneten Versammlungsflächen stattfinden muss, wodurch sichergestellt werden kann, dass im Normalfall keine sicherheitsrelevanten Berührungspunkte zu anderen Sondernutzungen und Veranstaltungen bzw. Versammlungen bestehen.

Das Kreisverwaltungsreferat stuft das Versammlungsgeschehen in der Sendlinger Str. 8, insbesondere unter den o.g. kooperativen und förmlichen Vorgaben sowie des ohnehin hohen Verdichtungsgrades der Innenstadt, im Hinblick auf die Rechte Dritter aktuell als sozialad-

äquat ein.

(b) Straßenmusiker

Für Straßenmusik auf öffentlichem Verkehrsgrund ist eine Sondernutzungserlaubnis nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz notwendig. Ferner hat der Münchner Stadtrat mit Beschluss vom 05.05.2021 die Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München erlassen (Sondernutzungsrichtlinien - SoNuRL). § 26 SoNuRL enthält im Hinblick auf den dort genannten räumlichen Umgriff folgende ermessenslenkenden Richtlinien bzgl. Straßenmusikant*innen/-künstler*innen:

§ 26 Straßenmusikanten/ -künstler

(1) Für das Gebiet gemäß § 1 der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung sowie in den Bereichen Schrammerstraße, Dienerstraße, Landschaftsstraße, Sendlinger Straße und Tal können Sondernutzungserlaubnisse für nicht gewerbliche Einzelmusiker/ -innen, Musikgruppen bis zu fünf Personen sowie darstellende Künstler/ -innen ohne Instrumente erteilt werden.

(2) Die Zahl der täglich insgesamt erteilten Erlaubnisse, die Zahl der in einer Kalenderwoche einzelnen Musiker/ -innen, Musikgruppen oder Darsteller/ -innen erteilten Erlaubnisse, die Zeiten der jeweiligen Darbietungen sowie die in Anspruch genommenen Flächen können beschränkt werden. Zwischen den jeweiligen Darbietungsorten können Mindestabstände angeordnet werden. Für Musikdarbietungen kann der regelmäßige Wechsel des Darbietungsorts angeordnet werden.

Da die Erteilung der entsprechenden Sondernutzungserlaubnisse im Einzelfall durch das Direktorium, Stadtinformation, erfolgt, haben wir von dort eine Stellungnahme angefordert.

Danach wird die erforderliche Sondernutzungserlaubnis für Straßenmusiker*innen an die Einhaltung diverser Auflagen geknüpft. Diese Vorgaben sollen dafür sorgen, dass das Verhältnis zwischen Anwohner*innen, Geschäftsleuten und Beschäftigten auf der einen Seite sowie den Künstler*innen auf der anderen Seite möglichst reibungslos gestaltet wird und die jeweiligen Interessen gewahrt bleiben. Im Folgenden werden die wesentlichen Vorgaben vorgetragen:

- Eine angemessene Entfernung zu Verkaufsständen und anderen Straßenkünstler*innen ist einzuhalten.
- Nach spätestens einer Stunde muss der Standplatz gewechselt werden, wobei der nachfolgende Standplatz in ausreichender Entfernung zum vorherigen Standplatz liegen muss, so dass die Darbietung dann dort nicht mehr zu hören ist.
- Bei Behinderungen oder Beschwerden ist der Standplatz sofort zu wechseln, wobei jeder Standplatz pro Tag nur einmal bezogen werden darf.
- Darüber hinaus ist das Musizieren in oder aus Arkadenbereichen nicht gestattet.

Unter Berücksichtigung dieser strengen Auflagen können die Straßenmusiker*innen ihren Standplatz in der Altstadt-Fußgängerzone grundsätzlich frei wählen, was den administrativen Aufwand erheblich senkt.

Über dieses Verfahren kann weitgehend sichergestellt werden, dass die Anwohner*innen, Passanten und Gewerbetreibenden nicht über Gebühr und nicht einseitig belastet werden.

Die in der Anfrage angesprochenen Hofeingänge befinden sich in aller Regel im Privateigentum. Sollten Künstler*innen die in diesen Bereichen musizieren, haben sie hierfür keine Sondernutzungserlaubnis von der Landeshauptstadt München.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00215 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 12.07.2021 wird daher entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
 - 1.1. Die derzeitige Versammlungsortlichkeit in der Sendlinger Str. 8 erweist sich von ihrer Lage und Beschaffenheit sicherheits- und ordnungsrechtlich als ein geeignete Versammlungsfläche zur adäquaten Verwirklichung des hohen Guts der Versammlungsfreiheit. Es wird grundsätzlich eine Lärmschutzaufgabe, nämlich dass die Lautstärke gemessen fünf Meter vor der Mündung des Schalltrichters des Megafons bzw. vor der Lautsprecheranlage 85 dB(A), nicht überschreiten darf, in die Versammlungsbescheide mit aufgenommen. Darüber hinaus wird im Rahmen des Verwaltungsverfahrens kooperativ darauf hingewirkt, dass dort erwartungsgemäß kleine und weniger lärmintensive Versammlungen stattfinden.
 - 1.2. Das derzeitige Verfahren zur Vergabe von Standplätzen für Straßenmusiker*innen wird beibehalten.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00215 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 12.07.2021 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Stadler-Bachmaier

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 01

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An das Direktorium – HA II/ V Antragsregistrierung

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An Direktorium, Stadtinformation

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 01 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 01 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 01 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - KVR I/234

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL / 532